

Das glaub ich nicht. Und völlig verfehlt wäre es dann, mit KÜNSTLE zwischen den Versus ad picturam von St. Gallen und diesen Tituli ein Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen. Einen Ausweg zeigt mir SCHMARSOW, Rep. f. Kunstg. 27, 273 f., wenn er auch wenig Anklang gefunden zu haben scheint. Er schließt aus verschiedenen Anzeichen, daß die Kompositionen gar nicht für die Kirche von Oberzell geschaffen, sondern hier nur wiederholt seien, die ursprüngliche Erfindung in früherer Zeit und anderer Gegend zu suchen sei. Ist das richtig — und die Inschriften machen es meines Erachtens noch wahrscheinlicher —, so schwinden die Schwierigkeiten, die den Epigrammen anhaften: wenn die Gemälde von einer andern Stätte geholt sind, warum sollten dann die Inschriften nicht mitgebracht sein? Damit würden Verschreibungen wie *obsidens* gut erklärt. Nun sehen wir, daß im P. der l. R. gesucht wird, während er im H. zu fehlen scheint, das würde in die Karolingerzeit passen. Doch ist ja, wie gezeigt, l. R. auch schon früher angewandt worden, so könnte man mit SCHMARSOW auch eine vorkarolingische Entstehungszeit annehmen; in ottonische Zeit gehören sie nicht.

---